

RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/25 89/09/0148 1

Stammrechtssatz

Bei Fehlen auch nur eines der beiden in § 4 Abs 1 AuslBG genannten Tatbestandsmerkmale ist den Arbeitsämtern die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung verwehrt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090136.X03

Im RIS seit

17.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at